

DGfE e.V. | Warschauer Straße 36 | D-10243 Berlin

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 612
Recht der Kinder- und Jugendhilfe
[REDACTED]
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Vorsitzender

[REDACTED]

Stellvertretende Vorsitzende

[REDACTED]

Vorstand

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Geschäftsführung

[REDACTED]

Geschäftsstelle

DGfE e.V.

Warschauer Straße 36

D-10243 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]

W: www.dgfe.de

13. April 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Ju- gendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

[REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen zum o. g. Referen-
tenentwurf. Angefügt finden Sie die Stellungnahme der Deutschen Gesell-
schaft für Erziehungswissenschaft (DGfE).

Die DGfE ist eine Vereinigung der in Forschung und Lehre tätigen Erzie-
hungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler. Sie wurde 1964
gegründet und hat derzeit 4.700 Mitglieder. Zweck der DGfE ist die Förde-
rung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung auf dem Ge-
biet der wissenschaftlichen Pädagogik. Ihre weitgefächerte Arbeit wird ins-
besondere in den 14 Sektionen und 18 Kommissionen durchgeführt.

Bei Fragen oder Anmerkungen wenden Sie sich gern an mich.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

Grundsätzlich ist sehr zu begrüßen, dass mit dem *Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz (1. KJHSRG)* die lange währende Debatte um die Reformierung des SGB VIII aufgegriffen und zu einer rechtlichen Kodifizierung weitergeführt werden soll. Vor allem Vorschläge zur Umsetzung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen sind längst überfällig, um dem durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeschlagenen Weg – bis spätestens zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz zu beschließen, das die konkrete Umsetzung der Gesamtzuständigkeit ab 01.01.2028 regeln soll – Rechnung tragen zu können. Gleichwohl bedarf es einer differenzierten Betrachtung und kritischen Einordnung der mit dem 1. KJHSRG geplanten Änderungen.

1. Verschiebung des reformerischen Begründungsrahmens – Effizienz vor Inklusion?

Der Entwurf des 1. KJHSRG sieht vor, Teilhabe in der programmatischen Ausrichtung des SGB VIII stärker zu verankern. Das nunmehr verbriefte „Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe“ sieht vor, dass „[j]eder junge Mensch [...] ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft [hat]“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII-RefE). Diese prominente Platzierung von Teilhabe, neben Förderung der Entwicklung und Erziehung, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Allerdings ist es vor diesem Hintergrund sehr irritierend, dass der Entwurf mit einer diametral dazu stehenden Begründungslogik aufwartet. Es fällt eine Verschiebung des reformerischen Begründungsrahmens ins Auge, da das 1. KJHSRG nicht nur vor dem Hintergrund der Ankündigung und Notwendigkeit eines Bundesgesetzes gemäß KJSG zu beurteilen ist, sondern auch mit Blick auf die inhaltliche Richtung, die durch den Entwurf des Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG) (Bundesregierung, 2024) und die vorangegangenen Diskussionen eingeschlagen wurde (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, 2024; DGfE-Kommission Sozialpädagogik, 2020). Das IKJHG sowie auch zuvor das KJSG benennen die UN-BRK als expliziten Ausgangspunkt der bisherigen Reformbemühungen. Unabhängig davon, wie weitreichend die konkrete Inklusionsperspektive schlussendlich zu beurteilen ist (Hopmann, 2021), wird Inklusion damit jedenfalls als zentrales Anliegen in den Vordergrund gerückt. Das 1. KJHSRG hingegen verschiebt den Begründungsrahmen deutlich, auch wenn es weiterhin Maßnahmen zur Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe benennt. Im Vordergrund stehen nun Entlastung, Effizienz, Bürokratieabbau und Zuständigkeitsvereinfachung als eigentlicher Anlass eines Gesetzgebungsverfahrens; Inklusion ist zwar weiterhin ein Ziel, aber es fungiert nicht mehr als Leitprinzip und stellt nunmehr ein Begleitmotiv neben anderen dar. Die „Ausrichtung aller Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive“ (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2026, S. 2) läuft Gefahr, nachrangig zu werden. Während das IKJHG „Inklusion“ begrifflich noch im Gesetzestitel führte, steht der neue Entwurf für eine erste Stufe einer breit angekündigten sozialstaatlichen Strukturreform¹, der gemäß bis 2027 noch weitere Gesetzesvorhaben in dieser Logik zu erwarten sind.

In einem weit gefassten Inklusionsverständnis gilt es als theoretisch begründet, Inklusion als „Vereinigungszeichen sexismus-, rassismus-, ableismus-, klassismus- und anderer diskriminierungs-/macht-/herrschaftskritischer Zugänge“ (Boger, 2019, S. 413) zu begreifen. An dieser Stelle soll je-

¹ Die vom BMBFSFJ verteilte Synopse benennt sich noch *Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)*, was leider als redaktioneller Fehler zu bewerten ist.

doch lediglich daran erinnert werden, welche Verpflichtungen mit dem *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* (UN-BRK) einhergehen. So stellt diese einerseits eine Antidiskriminierungskonvention dar und bezieht sich auf die „Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichheit“ (Degener, 2010, S. 56), andererseits rahmt sie aber inhaltlich auch umfassende menschenrechtlich verbriefte Ansprüche von Menschen mit Behinderung gegenüber der Gesellschaft (ebd.). Für eine sich als inklusiv verstehende Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass „[d]ie Vertragsstaaten [...] alle erforderlichen Maßnahmen [zu treffen haben], um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“ (Artikel 7 Abs. 1 UN-BRK). Damit ist eine Perspektive verbunden, die sich eben nicht in einer „gemeinsame[n] Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen“ (S. 80, RefE) erschöpft und sich eben nicht auf „Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds, d.h. vor allem ihrer Familie“ (ebd.) engführen lässt, wie es der vorliegende Referentenentwurf nahelegt.

Im vorliegenden Entwurf des 1. KJHSRG stellen nicht mehr die ursprünglichen Begründungsstränge der UN-BRK – die Kritik an einer Medikalisierung von Behinderung, die Erfahrungen sozialer Exklusion und Diskriminierung, die Schutzlücken im Menschenrechtssystem oder die strukturellen Einschränkungen von Teilhabe und Lebensführung junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien – den Kern einer menschenrechtsbasierten Inklusion dar. Stattdessen wird die fehlende Effizienz des Kinder- und Jugendhilfesystems zum eigentlichen Reformanlass. Dies liest sich in der Gesetzesbegründung dann folgendermaßen: „Im Zuge des Beteiligungsprozesses ‚Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!‘, der von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, und den zahlreichen, multiperspektivischen Positionierungen zu dem in der 20. Legislaturperiode vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 20/14035) wurde eine breite Erkenntnisgrundlage für die erste Stufe einer Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen, mit der neben ersten grundlegenden Maßnahmen zur Entlastung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiger Beitrag insbesondere zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode avisierten Reduzierung der Komplexität von Zuständigkeiten und Schnittstellen im gegliederten Sozialstaat mit dem Ziel bürgerfreundlicherer Leistungen aus einer Hand und der Bewahrung des sozialstaatlichen Schutzniveaus (vgl. Zeile 453/454, 460/461, 3215-3218) geleistet werden kann. [...] Mit der Zusammenführung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll in Bezug auf diese Personengruppe eine Schnittstelle im Sozialleistungssystem beseitigt werden. Damit kann der mit der Klärung schwieriger Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen an dieser Schnittstelle verbundene Aufwand für Verwaltung und Justiz entfallen. Nicht zuletzt sollen mit dieser Strukturveränderung Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien Hilfen aus einer Hand erhalten können. Damit würde auch die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfassend ermöglicht. Die strukturelle Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII schafft die Voraussetzungen für eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen danach, ob und welche Behinderungen vorliegen, anzuknüpfen. So kann der Entwicklungsdynamik und damit den Spezifika der Lebensphase ‚Kindheit und Jugend‘ von jungen Menschen mit Behinderungen effektiver und effizienter entsprochen werden“ (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2026, S. 44). Referenzen auf Inklusion und Teilhabe sind nach wie vor enthalten, dass damit aber vor allem menschenrechtlich transportierte Anliegen verkommt zur Makulatur.

Im 17. Kinder- und Jugendbericht wird betont, dass „[e]ine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe [...] deutlich über eine reine Verwaltungsstrukturreform hinausgehen [muss]“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2024, S. 302). Der Entwurf des 1. KJHSRG transportiert mit seiner Begründung in erster Linie eine solche Verwaltungsstrukturreform, was vor allem das neu eingeführte gesetzliche Vorranggebot und die Fokussierung auf sogenannte infrastrukturelle Angebote deutlich werden lassen.

2. Gesetzliches Vorranggebot sogenannter infrastruktureller Angebote als enggeführte Fehlentwicklung

Dass „[d]ie Kinder- und Jugendhilfe [...] [als] die soziale Infrastruktur des Aufwachsens junger Menschen und der Unterstützung ihrer Familien“ (Böllert, 2018, S. 4) fungiert, ist sowohl unstrittig als auch aus einer sozialpädagogischen Perspektive sehr bedeutsam. Darum geht es aber in dem Entwurf des 1. KJHSRG nicht. Stattdessen wird eine inhaltliche Engführung von Infrastruktur vorgenommen und durch die Verkopplung mit einem gesetzlichen Vorranggebot die Abkehr von individuellen Rechtsansprüchen eingeleitet.

So sieht der Entwurf einerseits vor, „infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13“ gegenüber Hilfen zur Erziehung vorrangig zu gewähren, wenn diese „im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind“ (§ 27a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII-RefE). Und auch Hilfe für junge Volljährige ist vorrangig durch Hilfen oder Maßnahmen gemäß § 13 zu gewähren, „wenn sie gleichermaßen geeignet sind“ (§ 27a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-RefE). Diese Regelung blendet wesentliche Forderungen aus, wie sie insbesondere von den Careleaver:innen im Kontext des verlängerten Bezugs von Hilfen zur Erziehung begründet worden sind, und sie verkürzt die Unterstützungsbedarfe junger Erwachsener auf die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen.

Zwar gibt es kritische Fachdiskussionen um die (Ent-)Spezialisierung in den Erziehungshilfen (Freigang, 2014; Hartwig, 2002) und auch Inklusion lässt sich mit Entspezialisierungsbestrebungen, der Bevorzugung von Regeleinrichtungen gegenüber Sondereinrichtungen sowie einer Kritik an einem verbesondernden Überweisungsautomatismus in Verbindung bringen (Dederich, 2019). Allerdings wird einerseits Inklusion hier gar nicht als Begründung angeführt und andererseits – und dies wiegt wesentlich schwerer – werden Argumente von Teilhabe und Inklusion zur Maßgabe der Priorisierung von Regelangeboten. Fachlich ist zunächst durchaus zu hinterfragen, ob die neue Vorrangstellung von Regelangeboten oder infrastrukturellen Angeboten gegenüber erzieherischen Hilfen oder Eingliederungshilfen tatsächlich zu einem bedarfsgerechten Hilfeangebot führt, d.h. dieser Nachweis wäre zunächst zu erbringen. Zugleich ist völlig unklar, was dies für die fachliche Grundausrichtung der bestehenden Regelangebote bedeutet und wie diese Entwicklung fachlich flankiert werden soll. Eher vollzieht sich durch die gesetzliche Vorrangstellung eine deutliche Infragestellung individueller Rechtsansprüche, da die individuelle Bedarfsermittlung in den Regelstrukturen bisher kaum verankert ist. Die Hilfeplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII ist – bei aller berechtigten Kritik an ihrer häufig zu wenig partizipativen Umsetzung – bislang das zentrale fachliche Instrument der individuellen Bedarfsermittlung und Aushandlung von Hilfen, trotz der damit verbundenen Herausforderungen (Kieslinger & Hollweg, 2021). Mit der Ausweitung infrastruktureller Angebote verändert sich nicht nur diese Funktion grundlegend, sondern es kommt zur Umgehung des auf Partizipation ausgerichteten Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. Zugleich ist unklar, welche Folgen diese Perspektivänderung für die Beteiligung junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten bedeutet und ob individuelle Bedarfe vulnerabler Gruppen wie insbesondere junge Menschen mit Behinderung durch diese Verschiebung weniger differenziert berücksichtigt werden.

In der Summe erweckt die Argumentationslinie den Anschein, als kehre jene problematische Tendenz der älteren Sozialraumdebatte zurück, sozialraumorientierte Steuerung statt individueller Einzelhilfen unter Aushebelung formaler Rechtsansprüche zu propagieren (Otto & Ziegler, 2012), . Während sich die Grundmuster der älteren Argumentationsweise auch im vorliegenden Entwurf erkennen lassen, bleiben die auf Wirksamkeit und Effizienz abzielenden Argumentationsmuster im Entwurf des 1. KJHSRG in ihren Kriterien z.T. diffus bzw. weisen auch in eine andere Richtung. So stellt eine Fokussierung auf Leistungsvereinbarungen eine etwas andere Logik dar, als sozialräumliche Wirkungsorientierung. Dementsprechend sieht der Entwurf vor, die Übernahme von Leistungsentgelten nunmehr auch an die „Wirksamkeit“ (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-RefE) von Hilfen und Maßnahmen freier Träger zu knüpfen, ohne eine Konkretisierung der Wirksamkeitskriterien vorzulegen. Damit aber werden Finanzierungslogiken an einen diffusen Wirkungsbegriff gekoppelt, was zumindest die Möglichkeit von willkürlichen Entgeltvereinbarungen

eröffnet. Schlussendlich scheinen die unbestimmten Kriterien der vorgestellten Wirkungsorientierung auf eine zweite Runde der Gesetzesreform in Form einer Fortführung des Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetzes hinzudeuten.

Anders zu bewerten ist das Verhältnis von Infrastrukturleistungen und Individualleistung im Feld der Planung infrastruktureller Bildungsassistenz nach § 80a. Hier irritiert, dass Kindertageseinrichtungen und schulische und hochschulische Bildungsangebote gemeinsam genannt werden. Hinsichtlich der Förderung in Kindertageseinrichtungen stellt § 22a Abs. 4 bereits klar, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, zu berücksichtigen sind. Dies fällt daher bereits jetzt in die Planungszuständigkeit der Jugendämter. Der stark gestiegene Einsatz von individuellen Schulbegleitungen, der zumeist nicht in Prozesse der Schulentwicklung eingebunden ist, blockiert bisher eher die Entwicklung eines inklusiven Bildungsangebotes nach Artikel 24 UN-BRK. Die Verantwortung für die inklusive Beschulung aller Kinder und die Schaffung der Voraussetzung dafür liegt in erster Linie bei den nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden. Eine infrastrukturelle Bildungsassistenz unter Einbeziehung dieser Behörden zu planen und die verantwortlichen Stellen an den Kosten zu beteiligen, erscheint daher der richtige Weg. Ein solches Infrastrukturangebot hebt allerdings, wie in der Einleitung zum Gesetzentwurf festgehalten, den individuellen Rechtsanspruch nicht aus. Die Unterstützung richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall, der im Hilfeplanverfahren festgestellt wird. Der Jugendhilfeträger ist nachweisspflichtig, dass diesem Bedarf durch das jeweilige Infrastrukturangebot an der besuchten Bildungseinrichtung entsprochen werden kann.

3. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe nach §§ 27 ff. – mit Ausnahme des infrastrukturellen Vorrangs – entsprechen im Wesentlichen den Neuerungen, die bereits durch das IKJHG bekannt waren. Es ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass dadurch die Überführung der Zuständigkeit in das SGB VIII für die bislang rechtlich getrennten Eingliederungshilfen vollzogen wird.

Allerdings wird die künstliche Trennung zwischen erzieherischem Bedarf (§§ 27a bis 35 SGB VIII-RefE) und behinderungsspezifischem Bedarf (§§ 35a bis 35i SGB VIII-RefE) im Jugendamt – sowie auch bereits im IKJHG – fortgeschrieben, weshalb dies allenfalls als Kompromiss anzusehen ist und daher von einem tatsächlich inklusiven Anspruch immer noch weit entfernt ist. Vor allem aber wird dadurch der eigene Anspruch des Entwurfs „für eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen, ob und welche Behinderungen vorliegen, anzuknüpfen“ (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2026, S. 2) nicht vollumfänglich eingelöst. Erfreulich ist hingegen, dass formal das in der Vergangenheit immer wieder kritisierte Wesentlichkeitskriterium einer Behinderung (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, 2024, S. 6) durch die „Eignung und Notwendigkeit“ (§ 27 Abs. 4 SGB VIII-RefE) – wie auch schon im IKJHG – ersetzt wird.

Außerordentlich problematisch ist hingegen, dass die Länderöffnungsklausel im Entwurf als unbefristete Regelung vorgesehen ist (§85 Abs. 5 SGB RefE). Im IKJHG war diese bis 01.01.2030 befristet, was als Übergangsregelung genügend Umstellungsspielraum eröffnet hätte. Die unbefristete Regelung aber riskiert, dass sich in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen vollziehen. Dies stellt nicht nur die fragile Einheit der Kinder- und Jugendhilfe infrage, sondern ermöglicht disparate – und damit auch die Gefahr ungleicher – Zuständigkeitsentwicklungen zur Gewährung von behinderungsspezifischen Leistungen.

Die Anspruchsberechtigung bei erzieherischen Hilfen bleibt ausschließlich bei den Personensorgeberechtigten – es ist bedauerlich, dass diese nicht für junge Menschen vorgesehen ist. Nicht zuletzt ist zu begrüßen, dass auch der Entwurf des 1. KJHSRG den Begriff der Heimerziehung ablehnt und stattdessen von „Betreuten Wohnformen“ (§34 SGB VIII-RefE) die Rede ist. Die Streichung des Begriffs Heimerziehung wird zusätzlich auch für den §34 SGB Abs. 1 VIII-RefE empfohlen.

Der 17. Kinder- und Jugendbericht macht deutlich, dass „bisher nicht zu allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe ausreichende Erhebungen sowie Datenauswertungen vor[liegen]. Es gilt daher, auf der *Bundesebene* und auf der *Ebene der Länder* dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgebaut und mit Blick auf alle Aufgabenfelder vertieft, aber eben auch auf bestimmte Aufgabenfelder wie beispielsweise die inklusiven Leistungen erweitert wird“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2024, S. 507). Während die Weiterentwicklung im IKJHG noch den Hinweis enthält, dass diese für sämtliche Eingliederungshilfen ab 2029 durchzuführen sind (§ 101 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII-IKJHG), lässt der Entwurf des 1. KJHSRG diese Ergänzung vermissen und verweist stattdessen auf ein noch zu verabschiedendes Bundesgesetz (§108 Abs. 2 SGB VIII-RefE).

4. Hilfe- und Leistungsplanung gem. §§ 36 ff. SGB VIII

Auch die Hilfe- und Leistungsplanung entspricht weitestgehend dem, was durch das KJHG bereits bekannt war.

Im Vergleich zum IKJHG ist der Passus „Hilfe- und Leistungsplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Hilfe- und Leistungsprozesses“ prominenter in Abs. 1 gewandert (statt wie vorher Abs. 2). Obwohl auch dieser Passus bereits im IKJHG enthalten war, entwickelt „die Bestimmung des Hilfe- und Leistungsplans als Instrument der Steuerung und Wirkungskontrolle“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, 2024, S. 9) vor dem Hintergrund der neuen Effizienzagenda im Entwurf des 1. KJHSRG jedoch ein anderes und vor allem weitreichenderes Bild. Dies ist insofern problematisch, als dass bisherige managementorientierte Wirkungsdiskurse innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe deutliche Unzulänglichkeiten aufweisen (Albus, 2022, S. 145ff.) und vor allem Teilhabe – wie dies nicht zuletzt auch im Rahmen der Gesetzesevaluation gem. § 108 SGB VIII-RefE vorgeschlagen wird – nicht als Wirkungsindikator taugt, da letzterer eher dazu führt, „die Effektivitätsgrenzen der Jugendhilfe zu verdeutlichen, als dass es ihre Wirksamkeit nachweist“ (Albus, 2022, S. 239). Mit Blick auf die Zukunft der Hilfe- und Leistungsplanung ist nicht zuletzt entscheidend, ob es tatsächlich zu einer Ausweitung infrastruktureller und vorrangiger Leistungen kommt, da diese die Grundmechanismen der individuellen Bedarfsklärung deutlich in Frage stellen.

Eine zeitliche Vorgabe zur Überprüfung ist nicht vorgesehen, hingegen soll die Überprüfungsfrist „dem Bedarf im Einzelfall entsprechend“ (§36a Abs. 1 SGB VIII-RefE) erfolgen. Dies ist ein entscheidender Fortschritt, da gerade die zweijährige Obergrenze am vorangegangenen IKJHG-Entwurf kritisiert wurde (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, 2024, S. 11).

Aus dem Entwurf zum IKJHG wurden die besonderen Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen weitgehend übernommen (§ 38 ff.). Die Bestimmungen orientieren sich an den Vorgaben im 2. Teil des SGB IX. Das erscheint vor allem hinsichtlich der Instrumente zur Bedarfsermittlung problematisch. Der Jugendhilfeträger ist bei der Ermittlung eines Rehabilitationsbedarfs lediglich an die Vorgaben für Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs in § 13 SGB IX gebunden. Diese Vorgabe gibt eine Orientierung an dem biopsychosozialen Modell der ICF und die Beachtung von Mindeststandards vor. Die Nutzung der ICF als Assessmentinstrument, wie dies die Orientierung an den neun Lebensbereichen anstrebt, ist weder in der ICF angelegt, noch zielführend. Eine auf § 13 SGB IX begrenzte Regelung im SGB VIII lässt der Ausgestaltung im Sinne einer verständigungsorientierten Hilfeplanung im Sinne von § 36 ff. deutlich mehr Spielräume. Im Sinne einer inklusiven Hilfeplanung, die von vielen Jugendämtern bereits erprobt wird, ist die Integration der Anforderungen in ein einheitlich geregeltes Hilfeplanverfahren notwendig. Nur so lassen sich erzieherische Bedarfe und behinderungsbedingte Bedarfe in ihrem Zusammenhang erkennen.

5. Die Ausgestaltung der Aufgaben der Verfahrenslots:innen

Die Beibehaltung der Verfahrenslots:innen wird ausdrücklich begrüßt. Positiv ist die Klarstellung zu bewerten, dass ihr Auftrag nach Absatz 1 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

funktionell, organisatorisch und personell getrennt von seinen übrigen Aufgaben erbracht wird. Der Auftrag nach Absatz 1 bezieht sich nach der Regelung der Gesamtzuständigkeit folgerichtig nicht nur auf die Leistungen der Eingliederungshilfe, sondern auf die Leistungen zu Teilhabe und ggf. auch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Hier wäre die Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. zu ergänzen.

Der erweiterte Auftrag der Verfahrenslots:innen lässt es dringlich erscheinen, ihr Verhältnis zu anderen Beratungsangeboten zu klären. Diese Notwendigkeit wird in der Gesetzesbegründung in Bezug auf das Gebot mit Beratungsangeboten im Bereich der Pflegeversicherung angedeutet. Es gilt ebenso für das Beratungsangebot der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) nach dem SGB IX, den Beratungsangeboten anderer Sozialleistungsträger, Beratungsangeboten von Leistungsanbietern und Angeboten der Selbsthilfe. Junge Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen finden auf lokaler Ebene häufig ein unstrukturiertes, schlecht koordiniertes Beratungs- und Begleitungsangebot vor. Die Verpflichtung einer Einbindung des Auftrages in ein verbindliches, niedrigschwellig zu erreichendes lokales Netzwerk, das eine leistungsträgerübergreifende Beratung und Begleitung sicherstellt, könnte hier zu einem höheren Maß an Effizienz und einer höheren Qualität der Beratung beitragen.

Die explizite Zuordnung des strukturellen Auftrages der Verfahrenslots:innen zur Jugendhilfeplanung mit ihrem Auftrag einer inklusiven Planung ist zu begrüßen.

6. Kinder- und Jugendhilfe als Ordnungspolitik im Asylregime

Der Entwurf des 1. KJHSRG zeigt in Bezug auf die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten eine deutliche Ausweitung ordnungspolitischer Elemente, die einer fachlich fundierten und UN-KRK basierten Kinder- und Jugendhilfe entgegenstehen. Diese betreffen die Residenzpflicht gem. § 42e SGB VIII-RefE, die Mitwirkungspflicht bei Altersfeststellung gem. § 42f Abs. 1+2 SGB VIII-RefE, die Kostenerstattung gegen Kenntnis des Aufenthaltsortes gem. § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-RefE sowie die Bußgeldvorschriften gem. § 104 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-RefE. Bereits jetzt sind unbegleitete minderjährige Geflüchtete qua Standardabsenkungen von einer Kinder- und Jugendhilfe 2. Klasse betroffen, wodurch ihre Rechte nach UN-KRK angetastet werden. Die im Gesetzentwurf formulierten Ausweitungen ordnungspolitischer Elemente, die aus dem Ausländer- und Asylrecht für Erwachsene übernommen sind, sind nicht nur nicht altersgerecht, sondern integrationshinderlich und folgen der Idee einer „organisierten Desintegration“ (Täubig 2009) von Geflüchteten.

In diesem Kontext ist ebenso der erweiterte Auftrag an jeden dritten Kinder- und Jugendbericht gem. §84 Abs. 1 SGB VIII-RefE zu bemerken. Dieser solle „auch die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger darstellen“, was anscheinend die bisherige jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung gem. SGB VIII § 42e ersetzt.

7. Fazit

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf des 1. KJHSRG die Zusammenführung aller Hilfen und Leistungen für alle jungen Menschen vollzieht, denn ein Verbleib der Eingliederungshilfen im SGB IX ist keine Option. Darüber hinaus sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Ausweitung von effizienz- und wirkungsorientierten Elementen, gepaart mit der Verschiebung des Begründungsrahmens der Reform hin zu einer verkürzten Sozialstrukturereform, widerspricht dem menschenrechtlichen Impetus von Inklusion deutlich
- Sämtliche infrastrukturelle Ausweitungen und Vorrangregelungen (§ 27a SGB VIII-RefE). gehen über das eigentliche Ziel hinaus und sollten komplett gestrichen werden.
- Die ordnungspolitischen Ergänzungen lassen sich mit sozialpädagogischen Grundprinzipien und Kinderrechten nicht vereinbaren und sollten ebenfalls gestrichen werden.
- Die thematische Fokussierung jedes dritten, allgemeinen Jugendberichts (§ 84 SGB VIII-RefE) ist auf ihre Zielstellung hin zu prüfen.
- Die Länderöffnungsklausel (§ 85 Abs. 5 SGB VIII-RefE) sollte mit einer Befristung versehen werden.

Literatur

- Albus, S. (2022). *Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe und die Teilhabe ihrer Adressat*innen*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37490-7>
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. (2024). *Die 3. Stufe zur Inklusion nehmen: Überzeugende Gestaltung durch Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ1 zum Referatsentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe*. https://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/I/AGJ-StN_Referatsentwurf_IKJHG.pdf
- Boger, M.-A. (2019). *Theorien der Inklusion. Die Theorie der trilemmatischen Inklusion zum Mitdenken*. edition assemblage.
- Böllert, K. (2018). Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 3–62). Springer VS.
- Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2026). *Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)* (23.03.2026).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2024). *17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/244626/b3ed585b0cab1ce86b3c711d1297db7c/17-kinder-und-jugendbericht-data.pdf>
- Bundesregierung. (2024). *Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)* (27.11.2024). <https://www.bmbsfj.bund.de/resource/blob/250588/27a49730b61751994dd4c4dd2ff34243/gesetzentwurf-ikjhg-data.pdf>
- Dederich, M. (2019). Angebote für Menschen mit Behinderung als sozialraumbezogenes Handlungsfeld. In F. Kessl & C. Reutlinger (Hrsg.), *Handbuch Sozialraum, Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit* (S. 501–518). Springer VS.
- Degener, T. (2010). Die UN-Behindertenrechtskonvention: Grundlage für eine neue inklusive Menschenrechtstheorie. *Vereinte Nationen*, 58(2), 57–63.
- DGfE-Kommission Sozialpädagogik. (2020). *Stellungnahme des Vorstandes der Kommission Sozialpädagogik in der DGfE zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG-RefE 2020)*. https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2020_Stellungnahme_Sozialpaedagogik_RefEntwurf_KJSG.pdf
- Freigang, W. (2014). Spezialisierung. In D. Düring, H.-U. Krause, F. Peters, R. Rätz, N. Rosenbauer, & M. Vollhase (Hrsg.), *Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung* (S. 339–344). IGfH Eigenverlag.
- Hartwig, L. (2002). Spezialisierung versus Entspezialisierung. In W. Schröer, N. Struck, & M. Wolff (Hrsg.), *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe* (S. 959–970). Juventa Verlag.
- Hopmann, B. (2021). SGB VIII-Reform und Inklusion. Wie inklusiv ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz? *Sozial Extra*, 45(6), 414–418. <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00435-2>
- Kieslinger, D., & Hollweg, C. (2021). *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte*. Lambertus Verlag.
- Otto, H.-U., & Ziegler, H. (2012). Impulse in eine falsche Richtung – Ein Essay zur neuen „Steuerung“ der Kinder- und Jugendhilfe. *FORUM Jugendhilfe*, (1), 17–25.
- Täubig, V. (2009). *Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*. Juventa Verlag.